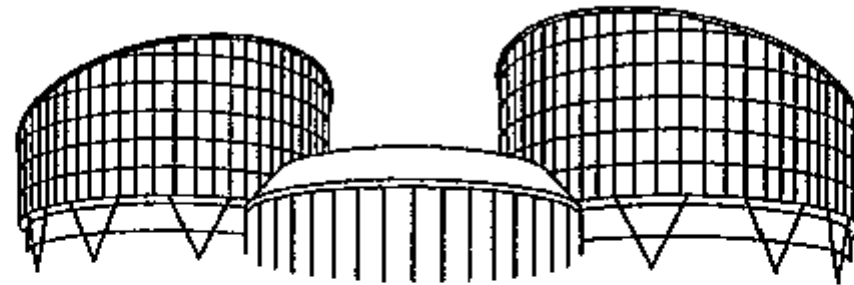


Asbesterkrankung (Pleuramesotheliom):
Affaire Howald Moor et Autres c. Susse



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

Zentrale Fragestellung:

- Kann ein Schaden verjähren, bevor er entstanden ist ?
- Unter Anrufen der Logik: kann mit Etwas etwas passieren, wenn es das Etwas noch gar nicht gibt.
- Unter Anrufen der Fairness: wenn dem aus rechtlicher Sicht tatsächlich so wäre: ist das fair/gerecht ?

Sachverhalt

- + Hans Moor ist 2004 wegen seiner Arbeitstätigkeit bei BBC/ABB in den 70iger und 80iger Jahren an einem Pleuramesotheliom erkrankt, einem Krebsleiden, das eine Latenzzeit von meist deutlich mehr als 10 Jahren aufweist.
- Hans Moor machte noch zu Lebzeiten Schadenersatzansprüche gegenüber der Arbeitgeberin (mittlerweile Alstom) und der SUVA geltend.
- Die Belangten machten in den Prozessverfahren die Verjährungs-/Verwirkungseinrede geltend; seit der letzten Asbestexposition seien mehr als 10 Jahre vergangen, bis der Schaden aufgetreten sei; sowohl im Haftpflichtrecht gegenüber dem Arbeitgeber als auch im Verantwortlichkeitsgesetz gegenüber der SUVA sei nämlich eine absolute Verjährungsfrist von 10 Jahren ab letzter Exposition vorgesehen; der Fall sei damit tatsächlich verjährt, bevor der Gesundheitsschaden aufgetreten sei.

Leitentscheide des Bundesgerichts:

- Das Bundesgericht hat mit BGE 137 III 16 (Schadenersatz gegen Arbeitgeber) und BGE 136 II 187 (Verantwortlichkeit gegen SUVA) seine seit dem Uhrmacherinnenfall (106 II 124) bestehende Praxis, wonach die 10-jährige Verjährungsfrist in jedem Fall nach der letzten Exposition anlaufe, geschützt.
- Aufgrund der bestehenden Gesetzeslage wäre es zumindest für die Haftpflicht des Arbeitgebers möglich gewesen, auf die vor dem Uhrmacherinnenfall geltende Praxis abzustellen, wonach die vertragliche 10-jährige Verjährungsfrist erst am Fälligwerden der Schadenersatzforderung anbeginnt, damit also gezwungenermassen erst nach Auftreten des Schadens.

Leitentscheide des Bundesgerichts (2)

Ausnahme OHG

- Das Bundesgericht hat mit BGE 134 II 308 im Zusammenhang eines bei der Opferhilfe angebehrten Entschädigung wegen verbotener Asbestexposition indes entschieden: «Der opferbezogene Ansatz hat insofern Auswirkungen auf den zeitlichen Geltungsbereich des OHG, als die Straftat (erst) dann als begangen zu gelten hat, wenn der strafrechtlich und aus Opfersicht relevante Erfolg eingetreten sei» und den Anspruch auf eine Entschädigung aus Opferhilfe grundsätzlich bejaht, obwohl das OHG zum Zeitpunkt der Asbestexposition noch gar nicht in Kraft war.
- Risiken sozialisieren und Gewinne privatisieren ?
- Das Bundesgericht hat in einem weiteren OHG Leitentscheid (BGE 140 II 7) festgehalten, bereits 1972 hätte man wissen müssen, dass man einen Jugendlichen nicht im Asbeststaub hätte arbeiten lassen dürfen. Die Frage, wie dies bei Erwachsenen zu beurteilen ist, hat es dabei offen gelassen.

Politik (1):

- Aufgrund der Asbestfälle wurden zwei Motionen in den Nationalrat eingebracht, man müsse die Verjährungsfristen bei Auftreten von Langzeitschäden im Haftpflichtrecht verlängern.
- Motionen wurden angenommen; Vorschlag des Bundesamtes für Justiz:
30 Jahre Verjährungslauf ab letzter Exposition
- Fälle, die gemäss heutigem Recht bereits verjährt seien, könnten nicht wieder aufleben (Uebergangsrecht)
- Gerechter Ansatz ?

Unsere zwei EMRK Beschwerden n. Strass

- Im Verantwortlichkeitsverfahren gegen die SUVA und im Arbeitgeberhaftpflichtverfahren haben wir gegen die beiden Bundesgerichtsentscheide Beschwerde erhoben:
- Argumente:
 - Rechtsprechung des Bundesgerichts verletze das faire Verfahren i.S. von Art. 6 EMRK; es bestehe für den Geschädigten nach Auftreten des Schadens keine effektive Möglichkeit mehr, diesen vor Gericht geltend zu machen (Zugang zum Gericht)
 - Diskriminierung (Art. 8 EMRK i.V. mit Art. 14 EMRK): Mesotheliomerkranke seien wegen der langen Latenzzeit gegenüber anderen Berufskranken diskriminiert, weil sie – wenn der Gesundheitsschaden auftritt – diesen zufolge Verjährung nicht mehr geltend machen könnten.

Urteil EGMR vom 11. März 2014 (1)

- Beschwerden wurden mit 6:1 gutgeheissen
- Es wird auf eine Verletzung von Art. 6 EMRK wegen Verletzung des effektiven Zugangs zum Gericht erkannt; das Argument der Diskriminierung wird, da die Gutheissung schon aufgrund Art. 6 EMRK feststeht, nicht mehr geprüft.
- auch die vorgesehene Schweizerische Gesetzesrevision und das Übergangsrecht vermöchten vor Art. 6 EMRK nicht standhalten (Ziff.75)

Urteil EGMR vom 11. März 2014 (2)

- Bei Ansetzen der Verjährungsfrist müsse der Umstand berücksichtigt werden, dass eine Person nicht habe wissen können, dass sie krank sei«lorsqu'il est scientifiquement prouvé, qu'une personne est dans l'impossibilité de savoir qu'elle souffre d'une certaine maladie»
- Heisst in der Umsetzung, dass der Verjährungsbeginn auf den Zeitpunkt der Kenntnis angesetzt werden muss
- Interpretationswürdige Aussage:
 - Ist das Kriterium die subjektive Kenntnis (tatsächliche Kenntnis) oder die objektive Möglichkeit der Kenntnis massgebend ?

Urteil EGMR (3)

- Für die subjektive Kenntnis spricht:
 - EGMR verweist im Urteil auf einen Parallelfall eines Kurden, der seit 1990 eine Kugel im Kopf trug (objektiv «wissenschaftlich» ab Anbeginn feststellbar), dies jedoch erst 2007 festgestellt wurde. Der EGMR entschied auf Verjährungsbeginn ab Entdecken der Kugel (Esim ca Turquie, no 59601/09).
 - Die Verjährungseinrede ist eine Ausnahme des Grundsatzes «pacta sunt servanda». Sie macht insbesondere dort Sinn, wo der Gläubiger um seine Forderung weiss (subjektiv), indes über lange Zeit nichts vornimmt, um sie geltend zu machen. Aufgrund von Treu und Glauben kann der Schuldner in dieser Situation davon ausgehen, er werde nicht mehr belangt. Wenn der Gläubiger indes gar nicht weiss, dass er etwas zugute hat, kann aus seinem Untätigsein nichts abgeleitet werden.

Urteil EGMR (4)

- Kein Urteil in der Sache gegen die beiden Parteien, sondern gegen die Schweiz: wir haben beim Bundesgericht mittlerweile zwei Revisionsbegehren gegen die beiden abweisenden Entscheide gestellt. Bundesgericht sollte nun ein Urteil machen, welches den EGMR Entscheid berücksichtigt (Abweisen der Verjährungseinrede)
- Interessant:
Bundesgericht hat in zwei weiteren Haftpflichtfällen ca. Eternit nach Erlass des EGMR Entscheides das Verfahren sistiert, bis der Gesetzgeber das Verjährungsrecht revidiert habe.
 - korrekt ?

Politik (2)

- Wir waren bei der Rechtskommission des Nationalrates eingeladen
- Hinweis, dass auch eine 30-jährige Frist gegen den effektiven Zugang zum Gericht verstösst, wenn die Krankheit im 31. Jahr festgestellt wird.
- NR will nun aber an der 30-jährigen Frist festhalten.

Konsequenzen aus dem EGMR Entscheid

- Anwendung nicht nur auf Asbestfälle
 - Arzthaftpflichtrecht: Spätschäden (z. B, nicht korrekt eingesetzte Hüftimplantate)
- Verwirkung kann ebenfalls nicht anlaufen, wenn der Schaden nicht bekannt ist.
- Unklar, ob die Kenntnis-Rechtsprechung nicht auch für vergangene Asbestschäden analog anrufbar ist; dass man in diesen Fällen überhaupt eine Chance auf Entschädigung hat, weiss man erst seit März/Juni 2014. Es ist nicht jedem Geschädigten zumutbar, ein kostenreiches Verfahren bis nach Strassburg zu führen, in der Hoffnung, er könne eine stehende Praxis des Bundesgerichtes kehren.

schadenanwaelte.ch

FACHANWALTSKANZLEI FÜR
HAFTPFLICHT UND VERSICHERTENRECHT

ZÜRICH ZUG BERN AARAU LUZERN WINTERTHUR